

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/620/637 vom 20. Juni 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2013_620_637

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/620/637 du 20 juin 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2013/620/637 del 20 giugno 2014

Regeste

IV 2013/620: Art. 17 Abs. 1 IVG. Anspruch auf Umschulung mit Blick auf die Schadenminderungspflicht der Versicherten verneint. IV 2013/637: Art. 37 Abs. 4 ATSG. Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren mangels Notwendigkeit der anwaltlichen Vertretung verneint. (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 20. Juni 2014, IV 2013/620/637). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 8C_559/2014.

Erwägungen

E. 1

Zwischen den Parteien sind der Anspruch auf berufliche Massnahmen (Verfügung vom 8. November 2013) sowie der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (Verfügung vom 28. November 2013) umstritten.

E. 2

Zunächst ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf berufliche Massnahmen bzw. auf Kostengutsprache für eine Umschulung zu prüfen. 2.1 Nach Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) haben Invalide oder von einer Invalidität bedrohte Versicherte Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern (lit. a) und die Voraussetzungen für den Anspruch auf die einzelnen Massnahmen erfüllt sind (lit. b). Der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen besteht unabhängig von der Ausübung einer Erwerbstätigkeit vor Eintritt der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 bis IVG). Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem aus Massnahmen beruflicher Art, welche Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung, Arbeitsvermittlung und Kapitalhilfe umfassen (Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). 2.2 Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG besteht ein Anspruch auf eine Umschulung in eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge der Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder wesentlich verbessert werden kann. Nach der Rechtsprechung ist unter Umschulung grundsätzlich die Summe der Eingliederungsmassnahmen berufsbildender Art zu verstehen, die notwendig und geeignet sind, der vor Eintritt der Invalidität bereits erwerbstätig gewesenen versicherten Person eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu vermitteln (BGE 124 V 109 f. E. 2a). Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine solche Erwerbstätigkeit auszuüben (BGE 122 V 79 E. 3b/bb). Invalid im Sinne des Art. 17 Abs. 1 IVG ist eine versicherte Person, die wegen der Art und Schwere des eingetretenen

Gesundheitsschadens in den bisher ausgeübten und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden noch zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20% erleidet; dabei bemisst sich die Erwerbseinbusse an dem vor dem Eintritt des Gesundheitsschadens erzielten Erwerbseinkommen (vgl. m.w.H. Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 2. Aufl. Zürich 2010, S. 191). Der Umschulungsanspruch setzt vor allem voraus, dass die in Aussicht genommene Massnahme eingliederungswirksam ist, was bedeutet, dass sie zu einer Verbesserung der Erwerbsfähigkeit beiträgt oder vor weiterer Beeinträchtigung eines noch vorhandenen Teils der Erwerbsfähigkeit schützt (vgl. Meyer, a.a.O., S. 200 f.). Bei ausgebildeten Personen bemisst sich die Erwerbseinbusse durch Vergleich des Einkommens, das sie in dem vor der Invalidität ausgeübten Beruf erzielen konnten, mit dem Einkommen, das sie mit Invalidität dort noch erzielen können.

E. 3

3.1 Die Beschwerdegegnerin stellte sich in der angefochtenen Verfügung vom 8. November 2013 (IV-act. 151) auf den Standpunkt, dass ein Umschulungsanspruch nicht ausgewiesen sei, da die 20%ige Einschränkung in der Tätigkeit als Landwirtin nicht aufgrund gesundheitsbedingter Einflüsse, sondern aufgrund der körperlichen Konstitution der Versicherten bestehe. Diese stelle einen IV-fremden Faktor dar, welcher nicht beachtet werden könne. Die Beschwerdeführerin sei für die Ausbildung zur Landwirtin nicht geeignet gewesen.

3.2 Wie die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin geltend machte – und im Beschwerdeverfahren schliesslich auch von der Beschwerdegegnerin vertreten wurde (vgl. act. IV 2013/620 G 4 S. 4), – ist es aufgrund der vorliegenden Akten nicht als nachvollziehbar zu erachten, dass die Beschwerdeführerin in der angestammten landwirtschaftlichen Tätigkeit seit jeher zu 20% arbeitsunfähig gewesen sein soll bzw. bereits von vornherein davon ausgegangen werden musste, dass sie diese Tätigkeit später aus gesundheitlichen Gründen nicht mit vollem Pensum würde ausüben können. Aufgrund der eingereichten Berichte ist vielmehr mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass in der Ausbildungszeit von 2005 bis 2008 keine durch Rückenbeschwerden verursachten Einschränkungen bestanden hatten. So führte Dr. med. L. ___, Facharzt Allgemeine Innere Medizin FMH, welcher die Beschwerdeführerin im Zeitraum 2001 bis 2012 hausärztlich betreut hatte, im Bericht vom 13. Juli 2013 aus, diese sei in jener Zeit einzig im Jahr 2004 eine kurze Zeit wegen Rückenschmerzen in Behandlung gewesen. Damals habe ein lumbovertebrales Schmerzsyndrom bestanden, welches mit NSAR und physikalischer Therapie habe behoben werden können. Es habe damals eine soziale Belastungssituation bei depressivem Zustandsbild reaktiv wegen Arbeitsplatz- und Wohnungsproblematik bestanden. Aus medizinischen Gründen habe zu keinem Zeitpunkt eine Kontraindikation der Lehre als Landwirtin bestanden. Der Beruf der Landwirtin sei nie in Frage gestellt worden, schon gar nicht wegen körperlicher Beschwerden (IV-act. 145-39). Dass im fraglichen Zeitraum keine Rückenprobleme bestanden hatten, wird darüber hinaus in den Akten von verschiedenen Stellen bestätigt. Weder waren Rückenbeschwerden im Rahmen der Jugendberatung der Sozialen Dienste M. ___, welche die Beschwerdeführerin von 2002 bis zum Abschluss ihrer Ausbildung im Jahr 2008 unterstützt hatten, thematisiert worden, noch waren solche während der landwirtschaftlichen Praktika bemerkt worden (vgl. die entsprechenden Berichte vom 12., 13. und 17. Juli 2013, IV-act. 145-39 ff.). Es ist damit vorliegend als belegt zu erachten, dass die Beschwerdeführerin nicht bereits von vornherein eine für sie aus gesundheitlicher Sicht ungeeignete Ausbildung absolvierte.

E. 4

4.1 Im Beschwerdeverfahren verneinte die Beschwerdegegnerin einen Umschulungsanspruch sodann mit der (neuen) Begründung, es sei aktuell von einer vollen Arbeitsfähigkeit im erlernten landwirtschaftlichen Beruf auszugehen, da es keine Hinweise gebe, dass sich der körperliche Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin seit der Lehrabschlussprüfung im August 2008 verschlechtert habe und sie einzig eine physiologische Kyphose der BWS mit ossärem Normalbefund ohne Fehlstellungen aufweise (vgl. act. IV 2013/620 G 4 S. 4).

4.2 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes bzw. der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 261 E. 4). Das Gericht hat den Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen. Es hat demnach zu prüfen, ob die vorliegenden Beweismittel eine zuverlässige Beurteilung des strittigen Leistungsanspruchs gestatten. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichts ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen des Experten begründet sind (BGE 125 V 352 E. 3a mit Hinweisen).

4.3 Dr. K. ___ führte im orthopädischen Teilgutachten vom 16. Januar 2013 aus, bei der Beschwerdeführerin bestünden ein belastungsabhängiges thorako-vertebrales Syndrom sowie belastungsabhängige Hüftschmerzen rechts. Der Orthopäde erhob im Wesentlichen folgende Befunde: Physiologische Kyphose der Brustwirbelsäule, aktiv redressierbar, indolente Inklination und Reklination der BWS, keine Druckdolenz der Processi spinosi, kein paravertebraler Muskelhartspann beidseits palpabel. Die Röntgenuntersuchung der BWS ap/seitlich vom 12. Dezember 2012 habe einen ossär unauffälligen Befund ohne Fehlstellung ergeben. Dr. K. ___ führte aus, die körperliche Untersuchung der Brustwirbelsäule sei normal, ebenso wie der radiologische Befund und der Befund des MRI der HWS und BWS vom Mai 2010. Die von der Klinik Valens angegebene "multisegmentale Funktionsstörung der BWS mit Fehlhaltung der Wirbelsäule und muskulärer Dysbalance respektive Haltungsinsuffizienz und Hyperlaxizität" könne nicht bestätigt werden, zumal sich die aktuelle Untersuchung als absolut unauffällig erwiesen habe. Eine Fehlhaltung der Wirbelsäule sei radiologisch nicht dokumentiert, eine Haltungsinsuffizienz liege auch jetzt nicht vor, ebenso wenig eine Hyperlaxizität. Weiter sei fraglich, wie eine "ungenügende Körperwahrnehmung" definiert werde. Auch die klinische Untersuchung der Hüfte sei unauffällig gewesen. Zusammenfassend könne der Beschwerdeführerin, die nicht sehr muskulös gebaut sei, bei körperlich schweren Arbeiten, die teilweise von einer Bäuerin trotz aller Mechanisierung und Hilfsmittel in diesem Beruf verlangt würden, eine gewisse Einschränkung der körperlichen Leistungsfähigkeit bei ungenügender muskulärer Entwicklung attestiert werden. Die gutachterliche Einschätzung entspreche ungefähr derjenigen des Rheumatologen Dr. C. ___. Vorübergehend könne eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit, wie von der Klinik Valens attestiert, bei Exazerbation der Beschwerden nachvollzogen werden. Aufgrund der vorliegenden Befunde entbehre eine volle Arbeitsunfähigkeit als Bäuerin, wie von Dr. B. ___ attestiert worden sei, jeglicher Grundlage. Als orthopädische Massnahmen empfahl der Gutachter eine medizinische Trainingstherapie zur Kräftigung der

paravertebralen Muskulatur sowie anschliessend eine weitere Stabilisierung derselben in einem Fitnesscenter (IV-act. 128-4 ff.). 4.4 Insgesamt erscheinen die objektiven Schlussfolgerungen des orthopädischen Gutachters vor dem Hintergrund der vorliegenden Aktenlage nachvollziehbar. Die medizinischen Vorakten wurden verwertet und die von der Beschwerdeführerin geklagten Beschwerden berücksichtigt und gewürdigt. Hinweise darauf, dass wesentliche Elemente unberücksichtigt geblieben wären, liegen nicht vor. Wie bereits die Röntgenuntersuchung der HWS und BWS im Januar 2010 durch Dr. C. ___ (vgl. IV-act. 36-2) und die MRI-Untersuchung im Mai 2010 in der Klinik Valens (vgl. IV-act. 38-6) ergab auch die von Dr. K. ___ durchgeführte bildgebende Untersuchung einen unauffälligen Befund. Der Gutachter sah die Beschwerdeführerin denn auch einzig aufgrund ihrer ungenügenden muskulären Entwicklung in der körperlichen Leistungsfähigkeit eingeschränkt und empfahl entsprechend eine Trainingstherapie zur Kräftigung. Weitere orthopädische Massnahmen oder weiterführende Abklärungen empfahl der Gutachter darüber hinaus nicht. Die gutachterliche Einschätzung, dass die Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Bäuerin aufgrund ihrer nicht sehr muskulösen Statur begrenzt ist, erscheint grundsätzlich nachvollziehbar. Diesbezüglich gilt es jedoch zu beachten, dass eine versicherte Person alles ihr Zumutbare selbst vorzukehren hat, um die Folgen ihrer solcher konstitutionellen Unzulänglichkeiten bestmöglich zu mildern, bevor sie Leistungen verlangt. Dieses Gebot der Selbsteingliederung ist Ausdruck des in der ganzen Sozialversicherung geltenden Grundsatzes der Schadenminderungspflicht, wobei jedoch von einer versicherten Person nur Vorkehren verlangt werden können, die unter Berücksichtigung der gesamten objektiven und subjektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zumutbar sind. Einem Leistungsansprecher sind Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (vgl. BGE 120 V 373 E. 6b; 117 V 278 E. 2b; BGE 113 V 28 E 4a, mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung). Vorliegend führte H. ___ im Bericht vom 28. Dezember 2012 aus, die Beschwerdeführerin habe insbesondere bei anstrengenden Arbeiten, wie Lasten heben und Arbeiten mit grösseren Maschinen, körperliche Probleme. So sei es ihr beispielsweise nicht möglich, eine Maschine ohne Servolenkung zu bedienen, Futtersäcke von 30kg zu tragen oder mit dem Motormäher zu mähen (vgl. IV-act. 145-45 f.). Mit Blick auf die ihr obliegende Schadenminderungspflicht erscheint es der Beschwerdeführerin durchaus zumutbar, ihren Arbeitsplatz ihren Bedürfnissen entsprechend einzurichten, bei anstrengender Arbeit vermehrte Pausen einzulegen und die entsprechenden Maschinen und Geräte (konkret ist zum Beispiel an Maschinen mit Servolenkung und Transportgeräte wie Schubkarren etc. zu denken) anzuschaffen, um auf diese Weise ihre muskulären Defizite und die dadurch eingeschränkte Leistungsfähigkeit zu kompensieren. Auch die von Dr. K. ___ empfohlene Trainingstherapie zur Kräftigung der Muskulatur erscheint der Beschwerdeführerin ohne Weiteres zumutbar. 4.5 Zusammenfassend ist aufgrund der Tatsache, dass die subjektiven Beschwerden der Beschwerdeführerin weder bildgebend noch klinisch objektiviert werden konnten, davon auszugehen, dass die Rückenbeschwerden die Arbeitsfähigkeit im erlernten landwirtschaftlichen Beruf jeweils nur vorübergehend einschränkten (so z.B. während des Klinikaufenthaltes in Valens vom 28. April bis 22. Mai 2010, IV-act. 38-5 ff.), und die Beschwerdeführerin darüber hinaus nie während längerer Zeit in einem eine 20%ige Einschränkung erreichenden Ausmass arbeitsunfähig war. Vielmehr ist vor dem Hintergrund der nicht objektivierbaren Rückenbeschwerden mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin, wie im Gutachten

ausgeführt, lediglich aufgrund ihrer ungenügend entwickelten Muskulatur als Bäuerin nur über eine begrenzte Leistungsfähigkeit verfügt. Da ihr die weitgehende Kompensation dieser Einschränkung schadenmindernd zumutbar ist, ist ein Umschulungsanspruch zu verneinen. Die Beschwerdegegnerin hat das Leistungsbegehren um berufliche Massnahmen zu Recht abgelehnt. 4.6 Im Sinne eines obiter dictum ist darauf hinzuweisen, dass der Beschwerdeführerin im Gutachten vom 16. Januar 2013 für den Zeitraum von Mitte 2009 bis Dezember 2011 eine 40%ige Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde (IV-act. 128-30). Entsprechend wird die Beschwerdegegnerin einen möglichen Rentenanspruch der Beschwerdeführerin für die Zeit vom 1. September 2010 (sechs Monate nach erfolgter IV-Anmeldung im März 2010, vgl. Art. 29 Abs. 1 IVG; wobei das Wartejahr zu jenem Zeitpunkt bereits erfüllt gewesen sein dürfte) bis März 2012 (drei Monate nach Verbesserung des Gesundheitszustands, vgl. Art. 88a Abs. 1 IVV) zu prüfen haben.

E. 5

Zu prüfen bleibt die Frage der unentgeltlichen Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren. 5.1 Gemäss Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Falls es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand. Beim Anspruch gemäss Art. 29 Abs. 3 BV handelt es sich um einen "eigentlichen Pfeiler des Rechtsstaates" (BGE 132 I 214 E. 8.2). 5.2 Der gesuchstellenden Person wird im Sozialversicherungsverfahren ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteidigung sind (in Analogie zum gerichtlichen Verfahren) die finanzielle Bedürftigkeit, die fehlende Aussichtslosigkeit und die Erforderlichkeit der Vertretung (vgl. BBl 1999 4595). Den höheren Anforderungen im Verwaltungsverfahren soll insofern Rechnung getragen werden, als die Erforderlichkeit der Vertretung eingehend zu prüfen ist. Dabei wird auf die Schwierigkeit des Falles und auf die Verfahrensphase abgestellt (BBl 1999 4595; vgl. auch BGE 132 V 201; Urteil des Bundesgerichts vom 12. März 2009, 9C_816/2008, E. 4.1). Als Beispiel für die Notwendigkeit der unentgeltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren nennt die sozialversicherungsrechtliche Literatur u.a., dass zu einem Gutachten Stellung zu beziehen und die Erforderlichkeit von Ergänzungsfragen zu prüfen sei oder dass komplexe sachverhaltliche oder rechtliche Fragen aufzutragen (Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, 2009, Rz 23 zu Art. 37). 5.3 Die Beschwerdegegnerin stellte in der angefochtenen Verfügung vom 28. November 2013 insbesondere die Erforderlichkeit der Vertretung in Abrede. Sie stellte sich auf den Standpunkt, der RAD habe am 4. Oktober 2013 zu den Einwänden ausführlich Stellung genommen. Diese Einwände stellten keine besonders schwierigen Rechtsfragen dar, weshalb die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung zu verneinen sei. Zudem gelte der Grundsatz der Subsidiarität anwaltlicher Vertretung. Es sei nicht dargetan worden, dass eine Verteidigung durch Verbandsvertreter, Fürsorgestellen oder andere Fachleute sozialer Institutionen nicht in Betracht gekommen wäre (IV-act. 155). Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin machte hingegen geltend, im Vorbescheidverfahren hätten sich rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten gestellt, denen die Beschwerdeführerin nicht gewachsen gewesen sei. Es hätten komplexe Fragen zum Umschulungsanspruch abgehandelt und neue Beweismittel beschafft werden müssen. Sodann habe die Beschwerdegegnerin ihre Auffassung bezüglich der Geeignetheit der Umschulung zur Sozialarbeiterin gestützt auf den Einwand des

vormaligen Rechtsvertreters geändert. Der Sachverhalt sei somit sogar für die Beschwerdegegnerin nicht einfach und eindeutig gewesen (act. IV 2013/637 G 1, Ziff. 29 ff.).

5.4 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass der Argumentation der Beschwerdegegnerin, die Beschwerdeführerin hätte sich zur Wahrung ihrer Interessen an eine Fürsorgestelle oder andere Fachleute einer sozialen Institution wenden können, nicht zu folgen ist. Wie im Entscheid IV 2013/237 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. September 2013 (bestätigt durch das Urteil des Bundesgerichts 9C_692/2013) ausführlich dargelegt, besteht keine Schadenminderungspflicht, die es jeder gesuchstellenden Person aufträgt, vor Inanspruchnahme der unentgeltlichen Rechtsverteiständung zunächst sämtliche möglichen unentgeltlichen Rechtsberatungen auszuschöpfen, zumal fraglich ist, ob entsprechende rechtskundige Beratungen, geschweige denn rechtskundige Vertretungen, die den Beizug einer anwaltlichen Vertretung entbehrlich machen würden, überhaupt voraussetzungslos und jeder Person kostenlos zur Verfügung stehen. Schon gar nicht geht es an, der gesuchstellenden Person bezüglich einer hypothetischen Beratungsmöglichkeit die Beweislast aufzuerlegen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 26. November 2012, 9C_878/2012, E. 3.6.2).

5.5 Der damalige Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin stellte das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im Einwand vom 19. Juli 2013 gegen den Vorbescheid vom 3. Juni 2013, mit welchem die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin die Ablehnung des Leistungsbegehrens in Aussicht stellte (IV-act. 143). Im Einwand brachte der ehemalige Rechtsvertreter gestützt auf verschiedene Bestätigungsschreiben und Stellungnahmen vor, es sei unzutreffend, dass die Beschwerdeführerin bei Lehrbeginn für eine landwirtschaftliche Tätigkeit ungeeignet gewesen sei. Auch sei das angestrebte Berufsziel entgegen der Beschwerdegegnerin aus medizinischer Sicht nicht ungeeignet (IV-act. 145). Dies hätte die Beschwerdeführerin vorliegend ohne Weiteres selbst geltend machen können. Auch die Einreichung der entsprechenden Unterlagen wäre ihr zumutbar gewesen, zumal sie sich aktiv am Verfahren beteiligte und wiederholt selbst Einsicht in die Akten verlangte (vgl. IV-act. 116, 129). Der Verfahrensgegenstand war bereits im Verwaltungsverfahren auf die Prüfung des Umschulungsanspruchs beschränkt, weshalb im Weiteren auch nicht von einem überdurchschnittlich komplexen Sachverhalt auszugehen ist. Den Komplexitätsgrad erhöhende Umstände, die zu einer anderen Beurteilung Anlass geben könnten, sind entgegen der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin vorliegend nicht ersichtlich. Da sich somit insgesamt im Verwaltungsverfahren keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung stellten, ist von einem "normalen Durchschnittsfall" im Sachgebiet der Invalidenversicherung auszugehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 18. September 2009, 9C_315/2009, E. 2.1). Entgegen der Argumentation der Rechtsvertreterin (vgl. act. IV 2013/637 G 6) lässt sich denn auch aus dem Umstand, dass der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt wurde, angesichts der höheren Anforderungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung im Verwaltungsverfahren nichts ableiten. Mit Beschwerdeerhebung wurde die Beschwerdeführerin in ein stark formalisiertes gerichtliches Streitverfahren involviert, in dem eine anwaltliche Vertretung ohne Weiteres als notwendig zu qualifizieren ist (vgl. Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Oktober 2013, AHV-H 2013/2).

5.6 Nachdem insgesamt keine aussergewöhnlichen Verhältnisse vorliegen, hat die Beschwerdegegnerin mit Blick auf die strengen Anforderungen an die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung im Verwaltungsverfahren das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung zu Recht abgelehnt.

Die Prüfung der weiteren Voraussetzungen erübrigt sich damit.

E. 6

6.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde im Verfahren betreffend berufliche Massnahmen (IV 2013/620) abzuweisen. Die Beschwerde gegen die Verfügung betreffend unentgeltliche Rechtsverteidigung im Verwaltungsverfahren (IV 2013/637) ist ebenfalls abzuweisen. 6.2 Der Beschwerdeführerin wurde die unentgeltliche Rechtspflege am 17. Dezember 2013 bewilligt (act. IV 2013/620+637 G 2). Wenn ihre wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann sie jedoch zur Nachzahlung verpflichtet werden (Art. 99 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [VRP; sGS 951.1] i.V.m. Art. 123 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO/CH; SR 272]). 6.3 Das Beschwerdeverfahren ist bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint im Verfahren IV 2013/620 als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin ist die Gerichtsgebühr in der Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zuzufolge unentgeltlicher Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. Im Beschwerdeverfahren IV 2013/637 betreffend unentgeltliche Verteidigung im Verwaltungsverfahren sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1 bis IVG findet keine Anwendung (vgl. den Entscheid des Versicherungsgerichts vom 12. Januar 2012, IV 2010/270, E. 6.4). 6.4 Der Staat hat zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin zu bezahlen. Die Parteientschädigung wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b HonO pauschal Fr. 1'000.-- bis Fr. 12'000.--. In der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit IV 2013/620 erscheint eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 3'500.-- angemessen. Diese ist um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 2013/620 pauschal (BGE 125 V 201) mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Im Verfahren IV 2013/637 erscheint mit Blick auf vergleichbare Fälle eine pauschale Parteientschädigung von Fr. 1'500.-- angemessen. Diese ist wiederum um einen Fünftel zu kürzen (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Somit hat der Staat die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin im Verfahren IV 2013/637 pauschal mit Fr. 1'200.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Im Verfahren IV 2013/620 wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Im Verfahren IV 2013/637 wird die Beschwerde abgewiesen. 3. Im Verfahren IV 2013/620 wird die Beschwerdeführerin im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 4. Im Verfahren IV 2013/637 werden keine Gerichtskosten erhoben. 5. Im Verfahren IV 2013/620 hat der Staat die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin zuzufolge unentgeltlicher Rechtsverteidigung mit Fr. 2'800.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. 6. Im Verfahren IV 2013/637 hat der Staat die Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin mit Fr. 1'200.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.